

- Einführung
- 1 Subjekte des Erbvertrags
- 2 Form des Erbvertrags
- 3 Gegenstand und Wirkung des Erbvertrags
- 4 Auflösung der Bindungswirkung des Erbvertrags

Beitrag: Erbvertrag

Fachlich geprüft/geändert am: 22.06.2018 Änderungen im Überblick

Autor/Zitation

Ernst Andreas Kolb
Advokolb

Um die Verfügungen angeordnet und zudem eine Rechtskraft gezogen werden (vgl. § 1941 Abs. 1 BGB). Damit wird die gesetzlich typisierte Bindung des Erblassers^[1] an seine Verfügungen erreicht und die Testierfreiheit entgegen § 2302 BGB eingeschränkt. Der Erblasser kann erbvertraglich allerdings nur über seinen eigenen Nachlass verfügen, soweit dieser zum Zeitpunkt seines Todes besteht.

Da die Wirkungen des Erbvertrages erst mit dem Erbfall zum Tragen kommen und damit die schuldrechtlichen Vorschriften des BGB keine Anwendung finden, wird dieser als "Vertrag sui generis"^[2] bezeichnet. Probleme sind daher zumeist nur über § 139 BGB, ggf. unter Berücksichtigung einer Salvatorischen Klausel, zu lösen.

1 Subjekte des Erbvertrags

Von der einseitigen Verfügung im Testament, die gem. § 2253 BGB jederzeit frei widerruflich ist, unterscheidet sich der Erbvertrag in subjektiver Hinsicht durch die Einbeziehung mindestens eines weiteren Beteiligten neben dem Erblasser. Im Gegensatz zum gemeinschaftlichen Testament können zudem andere Personen als Ehegatten und eingetragene Lebenspartner^[1] Beteiligte des Erbvertrags sein. Neben den Erblasser treten als weitere Subjekte des Erbvertrags notwendig mindestens ein, aber möglicherweise auch mehrere Vertragspartner und darüber hinaus auch etwaige von den Vertragspartnern bedachte Dritte (§ 1941 Abs. 2 BGB). Abhängig von der Anzahl der Anwesenden Personen, die im Rahmen des Vertrages letztwillig